GEMEINDE SONTHEIM an der Brenz

Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage
BV/016/2019
AZ: 630.81

I. Vorlage

Gemeinderat am	**22.01.2019**	**öffentlich**	Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Erlass einer Gestaltungssatzung (Satzung über Werbeanlagen)
- Aufstellungsbeschluss

III. Anlagen

Gestaltungssatzung Textteil
Abgrenzungsplan Gestaltungssatzung

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine ☐ Einnahmen: _____
☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
☐ Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
☐ Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

In der Gemeinde Sontheim an der Brenz gibt es im öffentlichen Raum sehr unterschiedliche Werbung. Grundsätzlich ist das Bedürfnis nach Werbung anzuerkennen. Allerdings will Werbung von ihrem ureigenen Zweck her auffallen und kann so durch unangemessene Größe, Aufmachung und auch Anhäufung prägend, wenn nicht sogar störend im Ortsbild in Erscheinung treten.

Es gibt viele verschiedene Formen von Werbeanlagen um ihren unterschiedlichen Zweck zu erfüllen. Ausschlaggebender Punkt für die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung ist die Tatsache, dass immer wieder – mit kurzfristigen zeitlichen Unterbrechungen – Bauanträge für großformatige Werbeanlagen für beliebige Produkte an einem beliebigen Ort (Fremdwerbung) gestellt werden. Dabei handelt es sich über die letzten Jahre beobachtet um einen Trend, der nicht von allein abebbt. Diese Bauanträge können nicht ausreichend im Rahmen des Bauordnungsrechts städtebaulich verträglich geregelt werden, wodurch es zu einer schleichenden Verunstaltung des Ortsbildes kommt. Vor allem in Verbindung mit siedlungsstrukturellen Problemen, verkehrlichen Belastungen u.ä., kann eine solche nachteilige Situation entstehen. Hauptsächlich betroffen von derartigen Werbeanlagen sind die Hauptdurchgangsstraßen

Das Plakatieren oder die Wahlwerbung sind nicht Bestandteil der Werbeanlagensatzung. Dies ist bereits andersweitig geregelt.

Planungsziel:
Mit der Werbeanlagensatzung soll ein Instrument zur besseren Regelung und Steuerung von Werbeanlagen geschaffen werden. Das Verfahren für eine Werbeanlagensatzung ist vergleichbar mit dem Verfahren für einen Bebauungsplan. Laut § 74 (6) Landesbauordnung kann das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Aufstellungs- und 1. Auslegungsbeschluss können gleichzeitig gefasst werden. Der Entwurf der Satzung inkl. Abgrenzungspläne wird öffentlich ausgelegt und die Gelegenheit für Stellungnahmen und Anregungen gegeben. Anschließend wird geprüft, ob die eingegangenen Stellungnahmen zu Änderungen des Satzungsentwurfs führen müssen. Nach Anpassung und erneuter Beratung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Durch die Satzung soll ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Ortsbildgestaltung erreicht werden, bzw. soll deren Widersprüchlichkeit gering gehalten werden. Positive städtebauliche Entwicklungen sollen durch die Satzung unterstützt werden. Aus rechtlichen Gründen erfolgt jedoch kein flächendeckender Ausschluss von großformatigen Werbeanlagen mit dem Zweck der Fremdwerbung für das gesamte Gemeindegebiet.

Planungsstand:
Mit diesem Verfahrensschritt soll der Aufstellungs- und 1. Auslegungsbeschluss für

die „Werbeanlagensatzung der Gemeinde Sontheim an der Brenz“ gefasst werden.

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung gliedert sich in zwei Zonen, für die eine Kombination aus Ausschlusskriterien und Regelungen zu Art und Maß vorgesehen ist. Je nach Zone werden differenzierte Regelungen getroffen.

Da der Druck zum Handeln aktuell hoch ist, liegt die Konzentration auf den wichtigen Hauptverkehrsstraßen, die von besonderem Interesse für die Werbetreibenden sind. Für diesen Bereich lässt sich auch die Satzung rechtlich einfach begründen, teilweise haben hier auch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen stattgefunden. Für die Ausweitung auf Bereiche wie die Ortschaft Bergenweiler oder größere Wohngebietsareale ohne Durchgangsstraßen sieht die Begründungslage für den Erlass einer Satzung sehr begrenzt aus. Gleiches gilt für den Bereich der Gundelfinger Straße, die sich in weiten Bereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen K 3023 u. Heinrich-Röhm-Straße“ befindet, der Teile des Gebietes als Industriegebiet ausweist.

Sollte sich aber darüber hinaus ein Regelungsbedarf ergeben, besteht die Möglichkeit die Satzung in einem weiteren Verfahren um weitere Straßenbereiche zu ergänzen.

In der Begründung zum Satzungsentwurf sind die Details der Regelungen erläutert.

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der Werbeanlagensatzung mit Begründung wird gebilligt.
2. Dem Abgrenzungsplan zur Satzung wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss und die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.